



MIET- UND VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim (WSP)
CongressCentrum Pforzheim CCP
Bertha-Benz-Platz 1
75172 Pforzheim

Stand April 2024

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen.....	3
§ 3 Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter.....	3
§ 4 Vertragsgegenstand.....	3
§ 5 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten.....	4
§ 6 Übergabe, Rückgabe.....	4
§ 7 Bewirtschaftung, Merchandising.....	4
§ 8 Garderoben, Toiletten.....	4
§ 9 Akkreditierung, Ausweissystem.....	4
§ 10 Parkplatzregelung.....	4
§ 11 Werbung, Promotion Aktionen.....	5
§ 12 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen.....	5
§ 13 GEMA-Gebühren.....	5
§ 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten.....	5
§ 15 Haftung des Mieters.....	5
§ 16 Haftung des Vermieters, Minderung.....	5
§ 17 Rücktritt, Kündigung.....	6
§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung.....	6
§ 19 Höhere Gewalt.....	6
§ 20 Ausübung des Hausrechts.....	6
§ 21 Abbruch von Veranstaltungen.....	6
§ 22 Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung.....	6
§ 23 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.....	6
§ 24 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand,.....	6
§ 25 Salvatorische Klausel.....	7
Hausordnung.....	8

§ 1 Geltungsbereich

1. Das CongressCentrum Pforzheim (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) wird durch den Eigenbetrieb der Stadt Pforzheim - Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim (WSP) (nachfolgend Vermieter oder auch Betreiber genannt) vermarktet und betrieben.

2. Die vorliegenden Miet- und Veranstaltungsbedingungen gelten für alle Verträge, die die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere die Überlassung der jeweiligen Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und Räumen, die Nutzung technischer und sonstiger Einrichtungen, die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen sowie die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Aufbauten zum Gegenstand haben.

3. Zusätzlich zu den vorliegenden Miet- und Veranstaltungsbedingungen gelten die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“, wenn durch den Mieter oder durch von ihm beauftragte Dritte Szenenflächen, Podien, technischen Einrichtung, Ausschmückungen, Ausstattungen in die Versammlungsstätte eingebracht und/oder genehmigungsbedürftige Veranstaltungsinhalte durchgeführt werden sollen (wie z.B. Einsatz von Feuer, Pyrotechnik, Laser, Nebelmaschinen).

4. Die Miet- und Veranstaltungsbedingungen und Sicherheitsbestimmungen gelten gegenüber natürlichen Personen sowie gegenüber Firmen, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Mieter gelten nur, wenn der Vermieter sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

5. Werden mit dem Mieter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag Vereinbarungen getroffen, die von den vorliegenden Miet- und Veranstaltungsbedingungen abweichen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Miet- und Veranstaltungsbedingungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit dem Vermieter bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Sie kommen zustande, wenn der Mieter den ausgefertigten und von der Vermieterin unterschriebenen Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei der Vermieterin eingeht. Übersendet die Vermieterin noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlages nebst Anlagen an den Mieter, kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn der Mieter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die Vermieterin sendet und eine von der Vermieterin gegengezeichnete Ausfertigung zurückerhält. Zur Wahrung der nach Satz 1 bestimmten schriftlichen Form genügt die telekommunikative Übermittlung (als PDF) ebenso wie der Briefwechsel.

2. Zusätzlich zu diesen Vertragsbedingungen gelten die Sicherheitsbestimmungen, wenn für eine Veranstaltung der Einsatz feuergefährlicher Handlungen, von Pyrotechnik oder Laser beabsichtigt ist, Podien, Tribünen, Szenenflächen genutzt/ errichtet oder Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen durch den Mieter/Veranstalter oder durch von ihm beauftragte Unternehmen aufgebaut werden sollen. Plant der Mieter/Veranstalter die Durchführung entsprechender Maßnahmen/Aufbauten, erhält er die Sicherheitsbestimmungen auf Anforderung zugesandt, soweit sie dem Vertrag noch nicht als Anlage beigelegt waren. Auf eine Zusendung der Sicherheitsbestimmungen bereits bei Vertragsabschluss wird nur dann verzichtet, wenn die Veranstaltungsplanung des Mieters zu diesem Zeitpunkt noch nicht hinreichend feststeht. Der Mieter ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen uneingeschränkt und verbindlich auch seinen Beschäftigten und allen von ihm beauftragten Vertragsfirmen (Agenturen, Technikfirmen etc.) vorzugeben und deren Einhaltung ihnen gegenüber sicherzustellen.

3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt die Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Bei kurzfristiger Anforderung

von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein.

4. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Anschreiben zum Miet-/Veranstaltungsvertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Mieter bedarf es insoweit nicht.

§ 3 Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Mieter nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem Vermieter bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungshelfer des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Mieter der Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten die dem Mieter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Miet- und Veranstaltungsbedingungen sowie nach den Sicherheitsbestimmungen obliegen umzusetzen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Flächen, Hallen oder Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

4. Für begleitende Fachausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist.

5. Der Mieter hat dem Vermieter (eine) entscheidungsbefugte Person(en) zu benennen, die während Auf- und Abbau sowie während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung des Vermieters hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder vom Vermieter für erforderlich gehaltene Sicherheitsgespräche anwesend zu sein.

6. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Vermieter benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der Baden-Württembergischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen vom Vermieter benannten Ansprechpartner unterstützt.

7. Die Pflichten, die dem Mieter und dem Veranstalter nach dem Wortlaut der Vertragsbestimmungen und Sicherheitsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung, zum Abbruch oder zur Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt

schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Mieter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Mieter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen werden oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

2. Veränderungen an den überlassenen Hallen, Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

3. Soweit der Mieter nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/ Ausgängen, Foyerflächen sowie Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Mieter, deren Besucher und durch den Vermieter zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.

4. Der Vermieter ist berechtigt aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Hallen/Räume/ Flächen zu betreten.

§ 5 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag oder aus einer dem Vertrag beigefügten Kosten- und Leistungsübersicht des Vermieters. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung des Mieters führt dies zu einer entsprechenden Anpassung der Entgelte. Ausgenommen hiervon ist die Grundraummiete.

3. Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Mieter beim Vermieter für seine Veranstaltung bestellt, dürfen grundsätzlich nur durch das technische Personal des Vermieters bzw. durch die technischen Servicepartner des Vermieters angeschlossen und bedient werden. Die durch die Anwesenheit und den Einsatz des technischen Personals entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

4. Für die Leitung und Beaufsichtigung des Auf- und Abbaus bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen und für die Durchführung der Veranstaltung sind nach Maßgabe des § 40 VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ zu stellen. Dies erfolgt auf Kosten des Mieters. Einzelheiten zur Bestellung und zur Anwesenheitspflicht sind den Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen zu entnehmen.

5. Der Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Mieter zu tragen.

6. Die vollständige Abrechnung der Veranstaltung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.

7. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Konto des Vermieters zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

§ 6 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Versammlungsstätte bzw. der angemieteten Räume und Flächen ist der Mieter auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, gemeinsam das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt der Vermieter vom Mieter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser auf Anforderung des Vermieters an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.

2. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Vermieter unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind.

3. Vom Mieter und/oder in seinem Auftrag von Dritten, insbesondere dem Veranstalter während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Mieter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.

§ 7 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Der Mieter ist grundsätzlich nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen gleich welcher Art selber oder durch Dritte auf dem Gelände, in den Hallen oder Räumen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen sowie deren Angebot oder Einbringung durch Dritte zuzulassen oder zu dulden. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Versammlungsstätte steht allein dem Vermieter und den mit dem Vermieter vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu.

2. Dem Mieter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Vermieter über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen-, oder Tabakwarenverkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder deren Tätigwerden zuzulassen oder zu dulden. Im Falle der Zustimmung durch den Vermieter können Standmieten oder prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, vom Vermieter verlangt werden.

§ 8 Garderoben, Toiletten

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch den Vermieter und die mit ihm verbundenen ortskundigen Servicefirmen. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Mieters auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht.

2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann für die Garderobebewirtschaftung ein Pauschalpreis vereinbart werden.

3. Ist durch den Vermieter keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Mieter gegen Übernahme der damit verbundenen Kosten (Bewirtschaftungskosten) verlangen, dass die Besuchergarderobe durch den Vermieter mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Mieter das alleinige Haftungsrisiko für ganz oder teilweise abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 9 Einlass-/ Ausweissystem

Der Mieter ist auf Anforderung des Vermieters verpflichtet das jeweils geltende Einlass-/Ausweissystem des Vermieters für alle eigenen Mitarbeiter und beauftragten Dienstleister anzuwenden.

§ 10 Parkplatzregelung

1. Für den Mieter steht eine begrenzte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze auf dem Gelände oder im Umfeld der Versammlungsstätte zur Verfügung

2. Sofern Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen zum Einsatz kommen, dürfen diese nur auf hierfür geeigneten Flächen in Abstimmung mit dem Vermieter abgestellt werden.

§ 11 Werbung, Promotion-Aktionen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in den Hallen oder Räumen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Dies gilt auch für Promotion-Aktionen auf dem Gelände der Versammlungsstätte. Diese müssen durch den Mieter schriftlich angekündigt und hinsichtlich Art, Umfang, Sicherheitsanforderungen und Kosten mit dem Vermieter abgestimmt werden.

2. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, bereits auf seinem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.

3. Der Mieter ist verpflichtet bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen den Veranstalter zu benennen. Es ist jeder Eindruck zu vermeiden, der den Vermieter als Veranstalter ausweisen könnte.

4. Bei der Nennung des Namens der Versammlungsstätte auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet und Social Media), Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der vom Vermieter hierzu autorisierte Originalschriftzug sowie das entsprechende Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden dem Mieter durch den Vermieter ausschließlich zu diesem Zweck bereitgestellt. Jede anderweitige Nutzung durch den Mieter ist untersagt.

§ 12 Herstellung von Ton, Bild-/Ton- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. Der Vermieter hat das Recht, Bildaufnahmen, Tonaufnahmen, sonstige Aufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter dem nicht aus berechtigten Gründen schriftlich widerspricht.

§ 13 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Mieter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Vermieter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Mieter verlangen.

§ 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen - soweit nicht in diesen Miet- und Veranstaltungsbedingungen oder im Vertrag anders festgelegt - einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen. Er hat dem Vermieter auf dessen Verlangen in geeigneter Form entsprechenden Nachweis zu erbringen.

2. Der Mieter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der VStättVO, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

3. Der Mieter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Mieter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab. Im Falle der Inanspruchnahme des Vermieters durch Dritte, insbesondere die für den Vollzug der jeweils geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden, hat der Mieter den Vermieter umfassend freizustellen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

§ 15 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Vermieter als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Mieter stellt den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Der Mieter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro (einer Million Euro)

abzuschließen und dem Vermieter auf dessen Verlangen geeigneten Nachweis zu erbringen.

§ 16 Haftung des Vermieters, Minderung

1. Der Vermieter haftet für Sach- und Vermögensschäden des Mieters nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit der Mangel durch die Mietsache bedingt ist und sich ein vertragstypisches Risiko realisiert. Auch für das Verhalten seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel, also für solche Mängel, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren, und für Schäden an den eingebrachten Sachen des Mieters ist ausgeschlossen. Für Mängel, die später entstehen und die der Vermieter zu vertreten hat, oder die entstehen, weil der Vermieter mit der Mängelbeseitigung in Verzug war, haftet der Vermieter nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Hiervon unberührt bleiben Erfüllungsansprüche des Mieters sowie sein gesetzliches Recht zur fristlosen Kündigung.

3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen.

4. Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung der vom Mieter, dem Veranstalter oder einem sonstigen Dritten, insbesondere von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit der Vermieter keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.

5. Der Haftungsausschluss gemäß den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 greift nicht ein, wenn der Vermieter eine bestimmte Eigenschaft besonders zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Er gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen. Er gilt ferner nicht, soweit der Schaden auf einer Verletzung einer sog. Kardinalpflicht beruht, d.h. auf einer Verletzung vertraglicher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, und auf deren Erfüllung der Mieter daher vertraut, wobei die Schadensersatzpflicht des Vermieters insoweit jedoch für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt ist.

6. Eine Minderung der Entgelte durch den Mieter wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn die Durchführung der Veranstaltung wesentlich beeinträchtigt ist und der Mieter dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt hat.

§ 17 Rücktritt, Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (z.B. Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- e) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
- g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in § 17 Ziffer 1 a) bis 1 h) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Mieter eine Agentur, so steht dem Vermieter und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann durch die Agentur nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Vermieter vollständig übernimmt und auf Verlangen des Vermieters angemessene Sicherheit leistet.

§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat der Vermieter die Wahl, gegenüber dem Mieter statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale geltend zu machen. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt nachstehende

Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu verlangen. Bei Absage der Veranstaltung:

- bis 168 Tage vor Veranstaltungsbeginn 30 %
- von 167 bis 56 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60 %
- ab 55 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100 %

2. Jede Absage des Mieters bedarf der Schriftform. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Ist dem Vermieter ein höherer Schaden entstanden als er nach Maßgabe der Pauschale zu ersetzen wäre, kann der Vermieter den Schaden in entsprechender Höhe ersetzt verlangen. Die Nachweispflicht liegt in diesem Fall beim Vermieter.

§ 19 Höhere Gewalt

1. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Vermieter, seinem gesetzlichen Vertreter und den hierzu durch den Vermieter beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber jedermann, insbesondere dem Mieter, dem Veranstalter, den Besuchern der Veranstaltung und sonstigen Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

2. Dem Mieter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem Vermieter zu. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

3. Dem Vermieter, seinem gesetzlichen Vertreter und den durch den Vermieter beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Vermieter vom Mieter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der Vermieter überlässt die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume und Flächen zur Durchführung von Konzerten, Kongressen, Tagungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten.

§ 23 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber dem Vermieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Vermieter anerkannt sind.

§ 24 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Pforzheim.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sofern der Mieter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus die-

sem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Pforzheim als Gerichtsstand vereinbart. Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Miet- und Veranstaltungsbedingungen, oder der Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen unwirksam sein oder

werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.

HAUSORDNUNG

Das CongressCentrum Pforzheim (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) wird durch den Eigenbetrieb der Stadt Pforzheim - Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim (WSP) (nachfolgend Betreiber genannt) vermarktet und betrieben. Die Hausordnung gilt für die Versammlungsstätte und das zugehörige Außengelände. Sie gilt für alle Personen, die die Versammlungsstätte oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten.

Das **Hausrecht** üben der Betreiber und beauftragte Dritte (Veranstalter) aus.

Der Betreiber ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände – insbesondere zur Halle – für Besucher, Aussteller und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines **Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte** zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

Der Zutritt ist **Kindern und Jugendlichen** bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 14. Lebensjahr an haben wie volljährigen Personen grundsätzlich uneingeschränkten Zutritt. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z.B. „nur für Fachbesucher“ bleiben unberührt.

Mitarbeiter des Betreibers und der von ihm beauftragten Bewachungsunternehmen, sind berechtigt, **Ausweiskontrollen** auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie z.B. Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen oder aus anderen Gründen für die Teilnahme an der Veranstaltung ungeeignet erscheinen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und des Geländes verwiesen.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Speisen und Getränke können in der Versammlungsstätte erworben werden. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich **Rauchverbot**, dies schließt Cannabis mit ein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt ist zu unterlassen, insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich);
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führhunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände;
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

Das Mitführen von gefährlichen oder der Ordnung zuwiderlaufenden Sachen ist **verboten**. Dies gilt insbesondere für folgende Sachen:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen oder sonst wie zweckwidrig verwendet werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- mitgebrachte Getränke und Speisen;
- rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches, gewaltverherrlichendes und radikales Propagandamaterial;
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegерäte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln.

Hausverbote, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Betreiber auf Antrag nach billigem Ermessen.